

Hygienekonzept Campingplatz „Am Naturerlebnisbad“

1) Jeder Wohnwagen bzw. jedes Wohnmobil soll über eine eigene Sanitäreinrichtung verfügen.

2) **Vorzulegende Nachweise**

Jeder Campinggast hat bei der Anreise einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV 2 mit negativem Ergebnis vorzulegen.

Kann kein Testnachweis vorgelegt werden, ist vor Ort unter Aufsicht des Campingplatzpersonals ein Test (Selbsttest) durchzuführen.

Geimpfte* bzw. genesene** Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Amberg-Weizsach zwischen 50 und 100 bedarf jeder Campinggast zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von Abs. 1.

3) Vom Besuch des Campingplatzes sind ausgeschlossen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht gültig für medizinische und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten)
o d e r
aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

4) Sollten Gäste während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich den Platz zu verlassen.

5) Bei der Anmeldung ist jede Person verpflichtet, ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation, z.B. Telefonnr. oder E-Mail-Adresse), den Anreise- und Abreisetag sowie Angaben zu ihrem momentanen Gesundheitszustand zu machen.

Diese Angaben dienen dazu, dass bei einer evtl. Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglichen identifizierten COVID-19-Falles unter den Campinggästen oder dem Personal, auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde an diese weitergeleitet werden können.

Die Daten werden für die Dauer von 4 Wochen gespeichert.

6) In allen Gemeinschaftsbereichen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und im Außenbereich des Platzes ist die Abstandsregel von 1,5 m einzuhalten.

Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung

gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

7) Maskenpflicht

Gäste ab dem 15. Lebensjahr müssen im Innenbereich von Gebäuden eine FFP 2 Maske, Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr müssen nur eine Mund-Nasenbedeckung tragen.

Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Außerhalb des eigenen Stellplatzes ist auf dem gesamten Freigelände des Campingplatzes mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Innerhalb der eigenen Stellplatzfläche besteht keine Maskenpflicht.

Das Campingplatzpersonal hat eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen.

Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

- 8) Regelmäßiges Händewaschen und Desinfizieren an den dafür eingerichteten Stellen ist vorgeschrieben.
- 9) Das gemeinsame Sitzen auf dem Stellplatz ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m und das gemeinsame Anmieten eines Stellplatzes ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander, die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage **nicht** gilt.
- 10) Die Nutzung des Naturbades richtet sich nach der aktuell geltenden Rechtslage.
- 11) Den Hinweisen, Kennzeichnungen und den Anweisungen des Campingplatzpersonales ist Folge zu leisten.
- 12) Personen, die gegen das Hygienekonzept verstoßen, erhalten einen Platzverweis.

***Vollständig geimpft** ist, wer über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem digitalen Dokument verfügt und bei dem die abschließende Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

****Genesene Personen** müssen eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Hier gilt laut Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein PCR-Test, der mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Schnaittenbach, 20.05.2021
Stadt Schnaittenbach

Marcus Eichenmüller
1.Bürgermeister